

## **Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) zum**

### **Entwurf eines Medienstaatsvertrages der Länder vom Juli/August 2018**

#### **1. Vorbemerkung**

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme und begrüßt den Vorstoß der Länder, mit dem vorliegenden Entwurf eines Medienstaatsvertrages die Regulierung von Rundfunk, Telemedien und Plattformen weiterzuentwickeln. Einige der geplanten Änderungen gehen dabei aus Sicht der ver.di in die richtige Richtung. An vielen Stellen bleibt der Entwurf jedoch hinter seinen Möglichkeiten zurück oder manifestiert strittige Regelungen des bisherigen Rundfunkstaatsvertrages, etwa die Frage der „Presseähnlichkeit“. Hier hätten die Länder die Chance nutzen können, zukunftsgewandtere Regelungen für den öffentlich-rechtlichen zu schaffen. Die Bewertung im Einzelnen:

#### **2. Rundfunkähnliche Telemedien**

§ 2 Abs. 2 Nr. 12 des Entwurfs führt den neuen Begriff des „rundfunkähnlichen Telemediums“ ein. Gemeint sollen Telemedien sein, die „nach Form und Inhalt hörfunk- oder fernsehähnlich sind.“ Damit zielt der Begriff offensichtlich auf die Onlineangebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, deren Telemedienangebote seit Jahren von den Presseverlagen als zu „presseähnlich“ kritisiert werden.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft lehnt die Einführung dieses neuen Rechtsbegriffs ab, da er eine unnötige und unzeitgemäße Einschränkung der Darstellungsmöglichkeiten der öffentlich-rechtlichen Sender im Internet bedeutet. Telemedien sind eine eigenständige Säule des Programmangebots – der Rundfunkstaatsvertrag beauftragt die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten in § 11a Abs. 1 eindeutig mit Rundfunk und Telemedien. Eine Verengung des Auftrags auf „rundfunkähnliche“ Angebote widerspricht jedoch dem Medium Internet, das grundsätzlich alle Darstellungsformen umfasst, neben Hörfunk- und Fernsehelementen natürlich auch Bild und Text. Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aber ist es, umfassend zur demokratischen Willensbildung beizutragen. Dazu muss er alle Bevölkerungsschichten auf allen relevanten Verbreitungswegen erreichen können, selbstverständlich mit

Angeboten, die auch angenommen und genutzt werden, damit er seinem Auftrag zur Willensbildung gerecht werden kann. Unnötige Beschneidungen zu Darstellungsformen im Internet, insbesondere vor dem Hintergrund des Generationenabrisses und dem großen Bemühen der Anstalten, vermehrt jüngere Nutzerinnen und Nutzer zu erreichen, sind aus Sicht von ver.di daher vollkommen ungeeignet.

### **3. Bagatellrundfunk**

§ 20 b des Entwurfs sieht Neuregelungen im Bereich des sogenannten „Bagatellrundfunks“ vor. Bisher gelten hier nur Hörfunkprogramme als zulassungsfrei, die ausschließlich im Internet verbreitet werden (Webradios). Künftig soll es einheitliche Bagatellregelungen für Hörfunk- und Fernsehinhalte im Internet geben: Sie sollen zulassungsfrei bleiben, wenn sie a) weniger als 5.000 Nutzerinnen und Nutzern zum gleichzeitigen Empfang angeboten werden oder b) weniger als 20.000 Zuschauerinnen und Zuschauer im Monatsdurchschnitt erreichen. Mit diesem Vorschlag kommen die Länder der Forderung der Landesmedienanstalten entgegen, das Zulassungsverfahren für audiovisuelle Streamingangebote im Internet zu vereinfachen – ohne jedoch gänzlich von der Zulassungspflicht zugunsten einer bloßen Anzeigepflicht abzurücken, wie es die Landesmedienanstalten wünschen.<sup>1</sup>

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft begrüßt die Neuregelung vom Grundsatz her. Eine einheitliche Zulassung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen ist ein überfälliger Schritt, da im Zeitalter der Medienkonvergenz eine Trennung zwischen Audio- und audiovisuellen Inhalten überholt ist. Die Anhebung der Bagatellschwelle kann zudem zur Stärkung der Angebotsvielfalt im Internet beitragen, da nicht jedes Rundfunkangebot im Bagatellbereich ein Zulassungsverfahren bei der Landesmedienanstalt durchlaufen muss.

Gleichzeitig fällt es der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft schwer, die festgelegten Schwellenwerte in ihren Auswirkungen verlässlich zu bewerten. Es ist völlig unklar, nach welchen Kriterien diese Grenzen gezogen wurde. Nach Ansicht von ver.di besteht die Gefahr, dass hier privat-kommerzielle Anbieter einseitig bevorzugt werden, indem sie dank einer großzügigen Bagatellgrenze regulierungsfrei bleiben. Dabei sind beispielsweise lokale Streamingangebote von Presseverlagen denkbar, die mit bis zu 5.000 Nutzern oder 20.000 Zuschauern durchaus meinungsrelevante Größen in einer Gemeinde oder Region sein können – und dennoch keine Zulassung benötigen würden.

Hinzu kommt: Wo keine Zulassungspflicht besteht, können auch keine Zulassungen widerrufen werden. Die Landesmedienanstalten als Kontrollinstanz verlieren somit ein wichtiges Instrument gegenüber möglicherweise meinungsrelevanten Streamingangeboten.

Vor diesem Hintergrund plädiert ver.di für eine kritische Überprüfung der genannten Schwellenwerte und gegebenenfalls für eine Herabsetzung.

---

<sup>1</sup> siehe <https://www.die-medienanstalten.de/themen/zulassung/>

#### **4. Benutzeroberflächen und „Must be found“**

Der neue § 52 b Abs. 4 des Entwurfs hält richtigerweise an der bestehenden „Must carry“-Regelung des Rundfunkstaatsvertrags fest, wonach Plattformen die notwendigen Kapazitäten für öffentlich-rechtliche Programme bereithalten müssen. Diese Vorschrift ist jedoch heute nicht mehr ausreichend, da Nutzerinnen und Nutzer vor einer schier endlosen Programmauswahl stehen. So kann selbst eine verpflichtende Einspeisung nicht garantieren, dass relevante Inhalte auch wirklich aufgefunden werden.

Notwendig ist deshalb eine „Must be found“-Regelung, die dafür sorgt, dass publizistisch relevante Inhalte von öffentlichem Interesse, darunter die Angebote des von der Allgemeinheit finanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks, auf Benutzeroberflächen auffindbar sind. Dies kann zum Beispiel über eine Vorrangstellung bei der Platzierung auf den vorderen Programmplätzen umgesetzt werden. ver.di plädiert deshalb dafür, den in § 52e Abs. 3 des Entwurfs noch ungeeinten Vorschlag für eine entsprechende „Must be found“-Vorschrift umzusetzen.

#### **5. Transparenz**

Der neue Medienstaatsvertrag soll erstmals Transparenzvorschriften für Plattformen und Intermediäre enthalten. Nach § 52 f des Entwurfs müssen Medienplattformen und Benutzeroberflächen offenlegen, nach welchen Grundsätzen sie Rundfunk und rundfunkähnliche Telemedien auswählen und organisieren sowie nach welchen Kriterien Empfehlungen erfolgen. Medienintermediäre wie Suchmaschinen oder soziale Netzwerke müssen laut § 53 d die zentralen Kriterien der Aggregation, Selektion, Präsentation und Gewichtung von Inhalten verfügbar halten. Noch ungeeint ist der Vorschlag des neu gefassten § 55 Abs. 3, wonach Anbieter von Telemedien in sozialen Netzwerken verpflichtet werden sollen, automatisiert erstellte Inhalte und Mitteilungen, etwa durch Bots, zu kennzeichnen.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft begrüßt alle drei Vorhaben, da sie einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Medien- und Meinungsvielfalt leisten können. Ziel muss sein, dass Nutzerinnen und Nutzer stets nachvollziehen können, warum ihnen bestimmte Inhalte angezeigt werden und andere nicht.

#### **6. Diskriminierungsfreiheit**

§ 53 e des Entwurfs sieht eine – noch ungeeinte – Vorschrift zur Diskriminierungsfreiheit journalistischer Inhalte in Suchmaschinen, sozialen Netzwerken, News-Aggregatoren und anderen Medienintermediären vor. Demnach dürfen journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote nicht behindert und ausgewählte Inhalte nicht bevorzugt oder benachteiligt werden. Im Sinne der Medien- und Meinungsvielfalt unterstützt ver.di ein solches Diskriminierungsverbot.

## **7. Presseähnlichkeit**

Auch wenn die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Presseverlage ihren Streit um die sogenannte „Presseähnlichkeit“ öffentlich-rechtlicher Telemedien zunächst beigelegt und einen Kompromiss gefunden haben, ist aus Sicht der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft nach wie vor eine zukunftsgerichtete staatsvertragliche Lösung zwingend. Denn auch künftig werden strittige Fälle vor deutschen Gerichten geklärt werden müssen, da die geplante Schlichtungsstelle rechtlich nicht bindend ist. Die Einführung des neuen Begriffs „rundfunkähnliche Telemedien“ (siehe 2.) verstärkt dieses Problem zusätzlich.

Nach Ansicht von ver.di bleibt das im Rundfunkstaatsvertrag enthaltene Konzept der sogenannten „Presseähnlichkeit“ fragwürdig und sachlich nicht begründbar. Das Internet ist nicht allein ein weiterer Verbreitungsweg für Print- und audiovisuelle Inhalte, sondern ein eigenes Medium mit allen dazugehörigen Darstellungsformen, die auch den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zustehen. Über den Begriff der „Presseähnlichkeit“ jedoch erhalten die Erzeuger von Zeitungen und Zeitschriften die Definitionshoheit darüber, was öffentlich-rechtliche Anstalten im Netz dürfen und was nicht. Ein moderner Medienstaatsvertrag sollte diesem Widerspruch Rechnung tragen und das Verbot der sogenannten „Presseähnlichkeit“ streichen.

Berlin, 26. September 2018

### **Kontakt:**

Cornelia Haß  
Leiterin Bereich Publizistik und Medien  
ver.di-Bundesverwaltung – Ressort 3  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin  
[cornelia.hass@verdi.de](mailto:cornelia.hass@verdi.de)